

# **Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein**

## **Rahmenbedingungen für schulische Praktika in allen Schularten**

### **1. Definition „schulisches Praktikum“**

Grundsätzlich handelt es sich um ein „schulisches Praktikum“ und damit eine schulische Veranstaltung, wenn die Schule es autorisiert (Schulstempel, schulische Formulare), wenn sie nach den Rahmenseetzungen des für Bildung zuständigen Ministeriums Einfluss auf Form und Inhalt nimmt und die Durchführung organisiert. Das „schulische Praktikum“ findet in der Regel während der Unterrichtswochen statt, kann aber in die Ferien verlängert werden. Die Schule ist für Inhalt und Durchführung verantwortlich und sorgt für die Betreuung.

Gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 19 SchulG beschließt die Schulkonferenz u.a. über Grundsätze für Betriebs- und Wirtschaftspraktika. Die Schulen entscheiden somit im Rahmen ihrer Eigenverantwortung über Formen, Dauer, Jahrgangsstufen und andere Gestaltungsfragen der Betriebspraktika.

Die schulischen Praktika sind verpflichtend und in der Regel regional. Die Schülerinnen und Schüler sollen von den Lehrkräften besucht werden, und auf jeden Fall muss es in Betrieb und Schule je eine Kontaktperson geben, über die Informationen kurzfristig ausgetauscht werden können und die als verantwortliche Aufsichtspersonen für die Schule fungieren.

Das Betriebspraktikum ist Bestandteil der schulischen Berufs- und Studienorientierung.

Diese Praktika können für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch vom Förderzentrum nach § 24 Abs. 3 Satz 2 des Schulgesetzes durchgeführt werden. Dabei kann die Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Betrieb sowie auf dem Weg zum Praktikum auf den Integrationsfachdienst übertragen werden.

Das Wirtschaftspraktikum ist inhaltlich dem Lehrplan Wirtschaft/Politik zugeordnet und wird bewertet. Deshalb muss die Schule in der Lage sein, den Inhalt des Berichtes nachvollziehen zu können, bzw. den Betrieb kennen, um sachgerecht beurteilen zu können.

Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Betrieb ist es sinnvoll, Kriterien für Praktika zu beschreiben und einen gegenseitigen, regelmäßigen Austausch zu vereinbaren.

### **2. Auswärtige Praktika im Rahmen des „schulischen Praktikums“**

Auswärtige Praktika sind Praktika, die für die Schüler/innen mit Übernachtungen am Praktikumsort verbunden sind. Ein auswärtiges Praktikum kann eine schulische Veranstaltung sein, sofern die Schule es als solche anerkennt, mitgestaltet und die Betreuung gewährleistet (siehe 1.). Einen Rechtsanspruch auf ein auswärtiges Praktikum als schulische Veranstaltung gibt es nicht.

Nicht über das auswärtige Praktikum versichert sind die „eigenwirtschaftlichen Wege“, d.h. Wege außerhalb des Praktikums z.B. am Abend oder am Wochenende. Diese gehören zur Freizeit. Die Eltern müssen ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sie für einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz und bei Bedarf für eine private Unfallversicherung zu sorgen haben.

## **2.1. Antrag**

Die Schülerin/der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten muss/müssen schriftlich begründen, weshalb ein auswärtiges Praktikum vorteilhafter bzw. lehrreicher als ein regionales ist. Die Eltern sollen eine Einverständniserklärung über die entfernungsbedingt eingeschränkte schulische Betreuung während des Praktikums und über die Übernahme sämtlicher anfallender Kosten (Fahrtkosten, Unterbringung, Zusatzkosten) unterschreiben.

Im Fall des Wirtschaftspraktikums sollen die inhaltlichen Vorteile aus wirtschaftlicher Sicht erklärt werden, da es sich nicht um ein Berufsfindungspraktikum handelt.

## **2.2. Ablaufplan**

Es muss ein Ablaufplan vorgelegt werden, der es der Lehrkraft ermöglicht zu beurteilen, ob das Praktikum qualitativ geeignet ist.

## **2.3. Ansprechpartner/in im Betrieb**

Eine Ansprechpartnerin/ein Ansprechpartner im Praktikumsbetrieb muss benannt werden, die/der für die Schule auch erreichbar ist. Mit dieser Person muss die Schule tatsächlich Kontakt halten, da sie ansonsten ihrer Aufsichts- und Betreuungspflicht nicht nachkommt. Sinnvoller ist es, vor Ort einen Betrieb als Kooperationspartner oder eine Schule bzw. Betreuungsperson zu haben, die die Betreuung übernimmt. Sollte es sich bei der Betreuung vor Ort um einen Kooperationsbetrieb handeln, kann die Qualität des Platzes bereits in der Kooperationsvereinbarung beschrieben und die Betreuung geregelt werden.

## **2.4 Auslandspraktikum im Rahmen des „schulischen Praktikums“**

Sollte ein Auslandspraktikum genehmigt werden, gelten die gleichen Bedingungen wie oben. Auch hier muss der „Arm der Schule reichen“.

In Europaschulen werden auch die Auslandspraktika in aller Regel von Lehrkräften begleitet.

Letztendlich entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter, ob der Platz vergeben wird oder nicht. Einen Rechtsanspruch auf ein Auslandspraktikum gibt es nicht.

### **3. Privates Praktikum**

Ein Praktikum ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit ist in der Regel keine schulische Veranstaltung, sondern ein privates Praktikum. In diesem Fall greift nicht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse, sondern der über die Berufsgenossenschaft, da die Praktikantinnen und Praktikanten über die Berufsgenossenschaft des Praktikumsbetriebes - ohne Mehrkosten für den Betrieb - automatisch mitversichert sind.

Für Schülerinnen und Schüler, die zusätzliche Praktika mit schulischer Betreuung benötigen, kann auch ein Praktikum in der unterrichtsfreien Zeit eine schulische Veranstaltung sein, sofern die Schule es als solche anerkennt, mitgestaltet und die Betreuung gewährleistet (siehe 1.).

Die Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (siehe 1.) gelten auch für zusätzliche Praktika.

### **4. Unfallversicherung**

Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Unfallkasse Nord, Standort Kiel.

Ein „schulisches Praktikum“ ist grundsätzlich unfallversichert, da es sich um eine schulische Veranstaltung im Betrieb handelt (dazu gehören alle Wege im direkten Zusammenhang mit dem Praktikum, im Betrieb selbst, nicht jedoch die sog. „eigenwirtschaftlichen Wege“). Die Schule trägt die Verantwortung, d.h.

- sie muss darüber Bescheid wissen, wohin die Schülerinnen und Schüler gehen (in welchen Betrieb), was diese im Betrieb machen und sie muss sich über die dortigen Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften und –Regeln, die Erste-Hilfe-Kette und allgemein zur Arbeitsplatzsicherheit vergewissert haben,
- sie muss die Verantwortung und Begleitung des Praktikums sicherstellen (bei auswärtigen Schulen oder im Ausland: Gibt es eine Partnerschule vor Ort? Kann jemand vor Ort beauftragt werden, z.B. der Kooperationspartner, eine Schule? Wie ist der Kontakt ansonsten sicher gestellt?). Der „Arm der Schule muss reichen“.

Falls es zu einem Unfall kommt, muss die Schule die Unfallmeldung erstellen und Auskunft geben.

### **5. Haftpflichtversicherung**

Die Haftpflichtversicherung besteht bei dem jeweils zuständigen Kommunalversicherer - dem Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein in Kiel bzw. dem Haftpflichtschadenausgleich Deutscher Großstädte für die Landeshauptstadt Kiel.

Die Eintrittspflicht der Kommunalversicherer ist nachrangig. Vorrangig ist eine bestehende Haftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen. Der Abschluss einer solchen Haftpflichtversicherung wird den Eltern dringend empfohlen.

## **6. Jugendarbeitsschutzgesetz**

Schulische Praktika sind schulische Veranstaltungen im Rahmen des schulischen Bildungsauftrages. Die Schüler-Praktikantinnen/-Praktikanten sollen im Rahmen des schulischen Bildungsauftrages betriebliche Abläufe kennenlernen und sich in ihren beruflichen Vorstellungen orientieren. Sie unterliegen im Betrieb zwar auch der Weisungsbefugnis der jeweiligen Ausbilder. Gleichwohl handelt es sich um eine schulische Veranstaltung, die lediglich an einem anderen Lernort - dem Betrieb – stattfindet. Das Jugendarbeitsschutzgesetz findet daher keine unmittelbare Anwendung. Vielmehr liegt es im Verantwortungsbereich der jeweiligen Schule, angemessene Rahmenbedingungen mit den Praktikumsbetrieben für die Schüler-Praktikantinnen/-Praktikanten zu vereinbaren. Hierbei finden die altersabhängigen Vorgaben des Jugendarbeitsschutzes Berücksichtigung.

Kiel, Juli 2012